

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister theologiae)

Beschluss des Fachbereichsrats Ev. Theologie vom 04.06.2010

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt am Main am 27.07.2010.

Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Fächer der Zwischenprüfung
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 11 Klausurarbeit
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 17 Zeugnis
- § 18 Beratungsgespräch
- § 19 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 20 Übergangsbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

Mag. Theol.	Magister Theologiae
CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I, S. 666)
RZO	Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Fassung vom 10.10.2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Studienordnung regelt die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Erstes Kirchliches Examen/Magister Theologiae“ am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung einer Gliedkirche der EKD und zur Abschlussprüfung Magister theologiae (Mag. theol.) am Fachbereich Evangelische Theologie.
- (3) Die vorliegende Zwischenprüfungsordnung basiert auf der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung in der Fassung vom 10.10.2009 (RZO). Die bestandene Zwischenprüfung wird daher von allen Gliedkirchen der EKD und von allen Evangelisch-Theologischen Fakultäten Deutschlands anerkannt.

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 CP) ab. Durch sie soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt den oder die Vorsitzende und auf Vorschlag der Gruppen die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die Amtszeit des oder der Studierenden ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von der RZO festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 führt, im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen wird.
- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5, Nr. 2 oder Nr. 3 fristgemäß erfolgt.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
 - Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen.
 - Er hat dem Fachbereichsrat regelmäßig mindestens einmal im Jahr über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten.
 - Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.
 - Er achtet darauf, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen gleichwertig sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben mit Ausnahme des Berichts vor dem Fachbereichsrat an seine oder seinen Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidung haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling Einspruchsrecht.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Fächer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres theologisches Fach, das am Fachbereich vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

§ 5 Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung sollte am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Prüfungstermine werden zusammen mit den Meldefristen zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

§ 6 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
- das Grundlagen-Modul „Propädeuticum/Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,
- an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat (nachgewiesen durch die Teilnahme an einer individuellen Studienberatung oder an einer Orientierungsveranstaltung),
- die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
- die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat, sofern sie nicht durch die Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erworben hat, die i.d.R. auf Proseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form (Umfang: 5 CP) beruhen,
- die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 abgelegt hat,
- die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,
- ein Praktikum abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
- das Studienbuch bzw. die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- eine Erklärung darüber, in welchem Fach [s. § 9 Abs. 5 Nr. 1] die Klausur geschrieben werden soll,
- der Nachweis über das abgeleistete Praktikum.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat muss mindestens für das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Goethe-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Gesuch auf Zulassung ist an den örtlichen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Abschlussprüfung Diplom / Magister theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3.
- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 3 bleiben davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
- eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
 - zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird,
 - oder anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung nach Nr. 2 eine weitere schriftliche Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) aus den Fächern nach § 4, Abs. 2 und 3. Sie wird in einer Frist von vier, maximal sechs Wochen (Umfang gemäß StO: 5 CP) geschrieben und von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird nach § 13 Abs. 1 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 5 ein.

(6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

§ 10 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern/Prüferinnen sollen in der Regel Professoren/Professorinnen und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss geben der Kandidatin/dem Kandidat die Namen der Prüfer/Prüferinnen in angemessener Frist bekannt.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten werden mindesten zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Chronisch kranken oder behinderten Kandidaten/Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

(3) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils ungefähr 20 Minuten dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin absolviert.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen festgesetzt. Die Leistungsbewertungen erfolgt mit Hilfe der folgenden Punkteskala:

Notenpunkte	Bewertung	Note
15	Sehr gut	1,0
14		1,3
13		1,7
12	Gut	2,0
11		2,3
10		2,7
9	Befriedigend	3,0
8		3,3
7		3,7
6	Ausreichend	4,0
5		4,3
4		4,7
3	Nicht Ausreichend	5,0
2		5,3
1		6,0
0		

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Notenpunkte. Bei der Feststellung der Gesamtnote werden alle Prüfungen einfach gezählt; das Ergebnis wird auf volle Notenpunkte gerundet. Dabei werden Werte mit Nachkommastellen bis einschließlich 0,49 zur niedrigeren Notenpunktzahl abgerundet, Werte mit Nachkommastellen ab 0,5 zur höheren Notenpunktzahl aufgerundet.

§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen nach Abs. 2 und 3 sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Nichteinhaltung der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Regelungen aus § 13 gelten analog.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Notenpunkten und die Gesamtnote (Notenpunkte, Bewertung, Note) enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Notenpunkte sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung wird ein Beratungsgespräch empfohlen. Gegenstand sind die weitere Studiengestaltung, sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. Die Beratung kann entweder an einer studienberatenden Stelle der jeweiligen Gliedkirche der EKD oder bei der Studienfachberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt werden.

§ 19 Aberkennung der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, so kann die Note der entsprechenden Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Zwischenprüfung ablegen konnte, kann die Zwischenprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 mit dem Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss „Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae“ beginnen.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung für das Kolloquium (Zwischenprüfung) im Studiengang Evangelische Theologie (Studium für das Pfarramt) (ABl. 9/89 S. 711) und die entsprechenden Regelungen der Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie (ABl. 9/94 S. 779) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. September 2010

Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock

Dekan des Fachbereiches Evangelische Theologie

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main